

Hansestadt Salzwedel

Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“

Zusammenfassende Erklärung

1. Ziel und Genese der Planung

Ziel der Bauleitplanverfahren ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem ehemaligen Bodenabbaugebiet sowie einer militärischen Konversionsfläche.

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 beschlossen, für Bereiche nördlich der bestehenden Photovoltaikfreiflächenanlagen auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes auf dem Fuchsberg den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 17 „Photovoltaik Fuchsberg 2“ aufzustellen.

Die Planung durchlief die frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB im Oktober und November 2021.

Auf der Grundlage der durch den Hauptausschuss der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 23.11.2022 bestätigten Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 17 erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Januar 2023 – Februar 2023) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Dezember 2022 – Januar 2023).

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 17 gefasst.

Diese zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine Übersicht über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren.

2. Umweltrelevante Fachgutachten

- Begründung zum B-Plan, Teil II Umweltbericht (ELBBERG)
- Artenschutzrechtliche Einschätzung zum Vorhaben PVA Salzwedel-Fuchsberg 2 (ÖKOTOP GbR, 15.12.2020)
- Maßnahmenkonzept zum Artenschutz für das Vorhaben: PV Salzwedel-Fuchsberg 2 (ÖKOTOP GbR, 29.06.2021)
- Biotoptypenkarte (ELBBERG, 10.08.2022)

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschafts- und Ortsbild, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft wurden.

Darüber hinaus beinhaltet der Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Prüfung. Aus gutachterlicher Sicht stehen nach Einhaltung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen keine jetzt erkennbaren Verbotstatbestände der Planung entgegen.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit der Bauleitplanung vorbereitet wird, ist die Überdachung durch die Module und der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung zu nennen.

Die durch die B-Plan Aufstellung vorbereiteten Eingriffe wurden im Umweltbericht ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen. Gesichert und konkret festgelegt werden die Ausgleichsmaßnahmen entweder durch Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen im aufgestellten Bebauungsplan für die Photovoltaik-Anlage.

4. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens sind Stellungnahmen der Behörden und eine private Stellungnahme eingegangen.

Der Altmarkkreis Salzwedel hat darauf hingewiesen, dass für die Kompensationsmaßnahmen gebiets-eigene Gehölze sowie gebietseigenes Saatgut zu verwenden ist. Die textlichen Festsetzungen Nr. 1.25, Nr. 1.26 und 1.27 wurden daraufhin angepasst.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass in die Übersicht der Gesetze und Verordnungen in der Begründung Teil II (Umweltbericht) das Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen ist. Eine Ergänzung wurde vorgenommen.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat auf die Lage von Lage- und Schwerefestpunkten im Plangebiet hingewiesen. Diese wurden nachrichtlich in die Planung übernommen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat der BUND Sachsen-Anhalt Bedenken geäußert. Die vorliegenden Pläne berühren laut Stellungnahme im erheblichem Umfang Belange des Naturschutzes. Aus Sicht des BUND sind die Planungen nicht mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu vereinbaren und daher rechtswidrig und unzulässig. Weiter wurde ausgeführt, dass mit der geplanten Errichtung der Photovoltaikanlage Fortpflanzungsstätten und Lebensräume zahlreicher streng geschützter Arten unwiederbringlich zerstört würden.

Im Bebauungsplan werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt, die zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden Arten dienen. Die Maßnahmenflächen wurden durch Festsetzungen gesichert und konkret festgelegt. Die Belange des Naturschutzes und Artenschutzes sind hinreichend in der Planung beurteilt und beachtet worden. Die Planungen sind mit den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG vereinbar.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist dem Abwägungspapier zu entnehmen.

5. Aufstellung des Plans nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen

Flächen entlang von Bundesautobahnen und Bahnstrecken sowie Konversionsflächen sind zum Aufbau eines Solarparks durch die Förderbedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) begünstigt.

Im Rahmen der Raumordnerischen Verträglichkeitsstudie wurde eine Prüfung von Standortalternativen vorgenommen, bei der untersucht wurde, ob das Vorhaben an anderen Standorten mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft realisiert werden kann.

Der Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes bildet im Ranking die günstigste Realisierungsmöglichkeit. Städtebauliche und stadtentwicklungsrelevante Belange sprechen für die getroffenen Festsetzungen des B-Plans. Sie sind das Ergebnis der Abwägung der einzelnen Belange untereinander.

Salzwedel, 08.01.2024